

Notstandshilfe (Art. 17)

- Eingriff des Helfers in Dritt-RG
- gerechtfertigt, sofern Differenz der beteiligten RG hinreichend gross (wie beim rf. Notstand)
- sog. individuelle Interessenkollision: Interessenabwägung zw. verschiedenen oder einem RG der gleichen Person (Hausbrand – Kleinkind – Sprungtuch)
- Grenze: Entgegenstehender Wille des „Geretteten“